

20.11.89

K - In - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Verwaltungs-
aufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (Raumfahrtaufgaben-
übertragungsgesetz - RAÜG)

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A.

Der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi

Zum Gesetzentwurf im ganzen

1. Der Bundesrat begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung, für die in ihre Zuständigkeit fallenden Raumfahrtaufgaben eine zentrale Organisation zu schaffen, der die Planung aller Raumfahrtangelegenheiten, die Durchführung der einschlägigen Programme und die Vertretung der deutschen Raumfahrtinteressen übertragen werden sollen.

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

567/1/89

(Ziffern 1 bis 4)

2. Der Bundesrat hält diese Konzentration der bislang von verschiedenen Ministerien und Institutionen wahrgenommenen Aufgaben bei einer Organisation für geboten. Sie ist geeignet, die Effizienz des deutschen Raumfahrtmanagements zu steigern. Auch werden so klare Zuständigkeitsregelungen geschaffen, was insbesondere die deutsche Wirtschaft seit langem gefordert hat. Ferner wird es dadurch ermöglicht, daß eine zentrale Organisation künftig die deutschen Raumfahrtinteressen und -aktivitäten koordiniert gegenüber dem Ausland, die Bundesrepublik Deutschland in den einschlägigen internationalen Gremien vertreten und so die Bundesrepublik Deutschland international ein geschlossenes Erscheinungsbild bieten kann. Dies erscheint notwendig zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen der deutschen Raumfahrtindustrie und -forschung.
3. Der Bundesrat geht davon aus, daß die neugegründete Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten nicht selbst Forschungsprojekte durchführen und hierzu notwendige Großanlagen betreiben wird; diese Aufgaben sollen weiterhin bei den einschlägigen Institutionen, das sind in erster Linie die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. und die Universitäten, verbleiben.
4. Auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes sollen Raumfahrtmanagementaufgaben, die bislang im Auftrag der Bundesregierung von der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. wahrgenommen wurden, auf die Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten übergehen. Der Bundesrat geht davon aus, daß der Bundesminister für Forschung und Technologie für alle auch künftig bei der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. diesbezüglich anfallenden Aufwendungen allein aufkommt. Eine finanzielle Beteiligung der Länder an den ausschließlich für die Bundesregierung geschaffenen Kapazitäten wird abgelehnt.

Zu § 1 Abs. 1

- R 5. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs durch eine Regelung ergänzt werden muß, daß die DARA der Aufsicht der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde unterliegt.

Begründung:

Die DARA soll Aufgaben wahrnehmen (u.a. die Erstellung der deutschen Raumfahrtplanung und die Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen im internationalen Bereich), die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen werden dürfen, die von Regierung und Parlament unabhängig sind; andernfalls würde es der Regierung unmöglich gemacht, die von ihr geforderte parlamentarische Verantwortung zu tragen, da auf diese Weise unkontrollierte und niemandem verantwortliche Stellen Einfluß auf die Staatsverwaltung gewinnen würden (vgl. auch BVerfGE 9, 268, 282 -persönliche Angelegenheiten der Beamten). Das Bestehen einer Aufsicht über den Beliehenen ist Voraussetzung dafür, daß die Bundesregierung die parlamentarische Verantwortung für die zu erfüllenden Verwaltungsaufgaben wahrnehmen kann. Dementsprechend sieht auch Artikel 2 (§ 44 Abs. 3 BHO) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 11/3920), der als Vorbild für § 1 Abs. 1 gedient hat, ausdrücklich vor, daß der Beliehene der Aufsicht des zuständigen Bundesministers unterliegt.

B.

6. Der federführende Ausschuß für Kulturfragen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.